

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 - Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30-12 Uhr und 16-19 Uhr; Freitag 7.30-12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NÖ, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Herrn
Dipl.Ing.Dr. Gerhard Schmidt

Rudolf Schmidt-Weg 5
2371 Hinterbrühl

9-N-8504

König

235

1985-10-22

2 Schwarzkiefern auf der Parz. Nr. 713, K.G. Hinterbrühl,
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1,
NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-3, die zwei Schwarzkiefern (Pinus
nigra) auf der Parz. Nr. 713/3, einliegenden in der EZ 920, K.G.
Hinterbrühl, zum Naturdenkmal.

Baum I.: Höhe ca. 15 m, Stammumfang 2,6 m, Alter ca. 180 Jahre,
Kronendurchmesser 22 m.

Baum II.: Höhe ca. 14 m, Stammumfang 2,5 m, Alter ca. 180 Jahre,
Kronendurchmesser 18 m.

B e g r ü n d u n g

Von Herrn Dipl.Ing.Dr. Gerhard Schmidt, 2371 Hinterbrühl, Rudolf
Schmidt-Weg 5, wurde der Antrag gestellt, die beiden auf seinem
Grundstücke Nr. 713/3, K.G. Hinterbrühl, befindlichen Schwarz-
kiefern, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat nach
Durchführung eines Lokalaugenscheines hiezu folgendes Gutachten
abgegeben:

"Die Bäume stehen im westlichen Teil des Grundstückes Nr.713/3,
EZ.920, des Herrn Dipl.Ing.Dr. Gerhard Schmidt, wobei Baum I. in
4 m und Baum II. in 4,5 m Abstand zum westlich angrenzenden Grund-
stück (Nr.713/1) entfernt stehen.

Die Schwarzkiefern sind ca. 180 Jahrealt und haben eine sehr mächtige,
schöne, markante Baumkrone.

Die Schwarzkiefern machen einen vitalen, gesunden Gesamteindruck.
Bei Baum I. sind keine Beschädigungen (mechanische) feststellbar.

Bei Baum II. sind einige alte Stammwunden im unteren Kronenbereich sichtbar, Die mächtigen Schirmkronen sind ohne Dürholzanteil. Biotische Schädlinge, wie Ips Sextentatus und Brunchorchstid sind feststellbar. Genannte Schädlinge dieser Art sind bei der Schwarzkiefer üblich und stellen bei hier vorhandener Intensität keine unmittelbare Bedrohung des Baumes dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es sich hier um besonders schöne, erhaltungswürdige Exemplare der Baumart Pinus nigra handelt, welche in ihrem Erscheinungsbild als gestaltendes Element im Landschaftsbild, sowie deren Schönheit dient und somit die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind."

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung 120,--.

Ergeht weiters an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/634
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Bezirksgericht Mödling - Grundbuchsabteilung, Elisabethstr. 2 2340 Mödling, gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausführung

[Handwritten signature]

Dieser Bescheid ist

in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 22. Aug. 1986
Für den Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

